ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1978

zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(78/210/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Blauer Luzerne, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, ist 1977 in der Französischen Republik so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1978 abläuft, Saatgut der obengenannten Art einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem erscheint es angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Französische Republik mit Saatgut, das den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht, zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für Frankreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- ud Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1978 abläuft, in ihrem Gebiet bis zu 2 500 Tonnen Saatgut von Blauer Luzerne (Medicago sativa L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung", das die Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt mindestens 75 % der reinen Körner ;

b) das amtliche Etikett trägt die folgenden Angaben :
   — „Mindestkeimfähigkeit 75 %",
   — „Ausschließlich für Frankreich bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den gleichen in Artikel 1 vorgesehenen Voraussetzungen in ihren Gebieten bis zu 2 500 Tonnen Saatgut von Blauer Luzerne zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Frankreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für Frankreich bestimmt".

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 1978 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.